

Bach Projekt Weimar

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

Der Verein führt den Namen „Bach Projekt Weimar“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namenszusatz „e.V.“ tragen. Der Sitz des Vereins ist Weimar. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt von heute an und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins besteht im Aufbau und der Organisation von Chor und Orchester mit dem Ziel der Durchführung von projektgebundenen Konzerten auf hohem künstlerischen Niveau. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt in der Interpretation der Werke Johann Sebastian Bachs und seiner Zeitgenossen. Die Veranstaltungsorte sollen in erster Linie im Raum Thüringen liegen. Der Verein " Bach Projekt Weimar " verfolgt mit seinen Zielsetzungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Vereinsarbeit keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklärt und den Vereinszweck unterstützt.

Unter der gleichen Voraussetzung können auch Freunde und Förderer zur Mitgliedschaft zugelassen werden. Anträge zur Aufnahme in den Verein sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird mit Beschluß des Vorstandes erworben, und ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Mitgliedschaft gilt auch als erworben, wenn der Interessent eine Beitragszahlung geleistet hat, und diese angenommen wurde.

§ 4 Beitragspflicht

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Verein kann hierzu eine Beitragssatzung erlassen. Für Mitglieder, die den Beitrag nicht voll leisten können, kann der Vorstand eine Ermäßigung oder Freistellung gewähren.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet: - durch schriftliche Erklärung eines Mitgliedes
- durch Tod
- durch Ausschluß.

Der Ausschluß kann durch Beschluß des Vorstandes bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen erfolgen und muß dem Mitglied schriftlich zugestellt werden. Eine Anhörung des betroffenen Mitgliedes muß auf dessen Wunsch erfolgen. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft obliegt dann der Mitgliederversammlung. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer, dessen Stellvertreter und einem Schatzmeister. Er ist der geschäftsführende Vorstand. Nach außen, sowohl gerichtlich wie außergerichtlich, wird der Verein durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter je einzeln vertreten. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, auch wenn der geschäftsführende Vorstand aus mehr Mitgliedern besteht.

Regelungen für besondere Aufwendungen des Vorstandes bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand liegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens ob. Der Vorstand kann durch Beschluß die in §7 vorgesehenen Ämter verteilen, soweit nicht schon durch die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes hierüber beschlossen worden ist.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern.

§ 9 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung veröffentlicht und mit der Post abgesandt sein.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Beschluß des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des neuen Vorstandes nach Ablauf der Amtsperiode
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Zweckänderung oder Auflösung des Vereins

Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung besteht, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht auf andere Vereinsmitglieder übertragen.

Für Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

Alle Beschlüsse werden in schriftlicher Form festgehalten und durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterzeichnet.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es der Interessenwahrung des Vereins dient oder ein Antrag von mindestens 10% der Mitglieder vorliegt

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über künftige Verwendung bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.